

**Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses**

am Dienstag, den 18.07.2023

im Onoldiasaal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:30 Uhr
Ende	19:22 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeister

Deffner, Thomas

Ausschussmitglieder

Beyer, Elke

Blank, Siegfried

Vertretung für Herrn Hans Jürgen Eff

Danielis, Walter

Erbguth-Feldner, Meike

Görmer, Andreas

Hillermeier, Joseph

Holzhäuer, Hans, Dr.

Hüttinger, Hannes

Illig, Richard

Meyer, Boris-Andrè

Porzner, Martin

anwesend ab TOP Ö3, 16.40 Uhr

Reisner, Frank

Vertretung für Herrn Markus Fabi

abwesend ab TOP N3, 17.59 Uhr

Sauerhöfer, Jochen

Sichermann, Paul

Vertretung für Herrn Friedmann Seiler

Schriftführerin

Beyreuther, Bettina

Verwaltung

Albrecht, Christoph

Röber, Brigitte

Seibel, Jennifer

Referenten

Jakobs, Christian

Kleinlein, Udo

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Eff, Hans Jürgen	fehlt entschuldigt
Fabi, Markus	fehlt entschuldigt
Kupser, Paul, Dr.	fehlt entschuldigt
Seiler, Friedmann	fehlt entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 2 Vollzug der GO, des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG); Antrag eines Stadtratsmitgliedes auf Entlassung aus diesem Ehrenamt
- TOP 3 Antrag der Evang. Kindertagesstätte "Lenauweg - St. Gumbertus" auf Übernahme zusätzlicher Fachkraftstunden für die Integration von Kindern mit drohender Behinderung oder mit Behinderung
- TOP 4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. Ne 5 für einen Teilbereich zwischen der St 2255 und dem Strüther Berg - Wohngebiet und Pflegeeinrichtung Weinberg West mit Festsetzung einer externen Ausgleichsfläche in der Gemarkung Claffheim, Flurstück Nr. 434 (Teilfläche)
- a) Bericht über die erneute Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3)
 - b) Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung mit dem Freistaat Bayern - Anschluss der neuen Bayreuther Straße an die St 2255
 - c) Billigung Durchführungsvertrag
 - d) Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. Ne 5 (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- TOP 5 Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2022
- TOP 6 Aufbau effizienter Sierennenausstattung; Bereitstellung überplanmäßiger Mittel
- TOP 7 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Anfragen/Bekanntgaben

Namensgebung Schrammhaus

Herr Danielis würde gerne etwas über die Herkunft und Bedeutung zum Namen „Schrammhaus“ erfahren.

Herr Oberbürgermeister Deffner bedauert, hierzu über keine Informationen zu verfügen. In einer anderen Sitzung könne berichtet werden. Man sollte sich bei Herrn Rettig oder Herrn Biernoth erkundigen.

TOP 2 Vollzug der GO, des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG); Antrag eines Stadtratsmitgliedes auf Entlassung aus diesem Ehrenamt

Herr Kleinlein trägt den Sachverhalt vor.

Herr Richard Illig kündigte an, dass er aus gesundheitlichen Gründen sein Ehrenamt als Stadtratsmitglied zum 31.08.2023 niederlegen will und bittet darum, ihn aus dem Ehrenamt als Stadtratsmitglied zu entlassen.

Für die Niederlegung von Ehrenämtern –so auch für die Niederlegung des Stadtratsmandats- ist Art. 48 Abs. 1 und 4 GLKrWG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GO einschlägig.

Der Amtsverlust tritt jedoch nicht automatisch ein, sondern bedarf nach Art. 48 Abs. 4 Satz 2 GLKrWG der förmlichen und verbindlichen Feststellung durch den Stadtrat.

Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtstellung als Mitglied des Stadtrats aufrechterhalten.

Der zum 31.08.2023 wirksam werdende Amtsverlust hat auch den Verlust der Mitgliedschaft von Herrn Illig in folgenden Gremien zur Folge:

- Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Mitglied)
- Bauausschuss (1. Stellvertreter)
- Personalausschuss (1. Stellvertreter)
- Umwelt- und Verkehrsausschuss (2. Stellvertreter von Herrn Dr. Schmid)
- Umwelt- und Verkehrsausschuss (2. Stellvertreter von Frau Erbguth-Feldner)
- Schul- und Kulturausschuss (1. Stellvertreter)
- Sportausschuss (Mitglied)
- Ausschuss für Soziales (1. Stellvertreter)

- Jugendhilfeausschuss (2. Stellvertreter)
- Umlegungsausschuss (1. Stellvertreter)
- Feriausschuss (1. Stellvertreter)

- Stadtwerke Ansbach GmbH (Mitglied)
- AVVH (Mitglied)
- ABuV (Mitglied)
- awean (Mitglied)

Diese Gremien sind daher neu zu besetzen. Vorschlagsberechtigt ist nach § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrats i.V.m. § 33 Abs. 1 GO die Fraktion der BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN im Stadtrat.

Als Nachfolger für Herrn Illig rückt der an nächster Stelle auf dem Wahlvorschlag Nr. 02 Kennwort BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN gewählte Bewerber, Herr Simon Mayr, Meinhardswinden 12 a, 91522 Ansbach, nach.

Die Vereidigung von Herrn Mayr ist für die Stadtratssitzung am 26.09.2023 vorgesehen. Stadratsmitglied wird Herr Mayr bereits, wenn er seine Bereitschaft erklärt hat, das Ehrenamt anzunehmen und den Eid zu leisten.

Herr Oberbürgermeister Deffner bedankt sich bei Herrn Illig für den stets sachlichen Diskurs und seinen Einsatz zum Wohle der Stadt Ansbach. Es sei ihm eine Freude gewesen, mit ihm in diesem Gremium zusammenzuarbeiten.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

1. Dem Antrag von Herrn Illig wird mit Wirkung zum 31.08.2023 entsprochen.
2. Mit dieser Entscheidung wird der Verlust der Mitgliedschaft in folgenden Gremien festgestellt:
 - Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Mitglied)
 - Bauausschuss (1. Stellvertreter)
 - Personalausschuss (1. Stellvertreter)
 - Umwelt- und Verkehrsausschuss (2. Stellvertreter von Herrn Dr. Schmid)
 - Umwelt- und Verkehrsausschuss (2. Stellvertreter von Frau Erbguth-Feldner)
 - Schul- und Kulturausschuss (1. Stellvertreter)
 - Sportausschuss (Mitglied)
 - Ausschuss für Soziales (1. Stellvertreter)
 - Jugendhilfeausschuss (2. Stellvertreter)
 - Umlegungsausschuss (1. Stellvertreter)
 - Feriausschuss (1. Stellvertreter)

 - Stadtwerke Ansbach GmbH (Mitglied)
 - AVVH (Mitglied)
 - ABuV (Mitglied)

- awean (Mitglied)

3. Als Listennachfolger rückt Herr Simon Mayr, geb. am 1.7.1982 in Landsberg am Lech, Notfallsanitäter, wh. in Ansbach, Meinhardswinden 12 a, nach.

Einstimmig beschlossen.

TOP 3	Antrag der Evang. Kindertagesstätte "Lenauweg - St. Gumbertus" auf Übernahme zusätzlicher Fachkraftstunden für die Integration von Kindern mit drohender Behinderung oder mit Behinderung
--------------	--

Herr Jakobs erklärt eingangs zum Sachvortrag, dass sich die heutige Beratung ausschließlich auf die haushälterischen Auswirkungen konzentriere und dass im morgigen Jugendhilfeausschuss die fachliche Beratung stattfinden würde.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des „Faktors 4,5 + x“ gemäß Art 21 Abs. 5 BayKiBiG werden von der Kindertagesstätte „Lenauweg“ erfüllt.

Es handelt sich um eine integrative Einrichtung, d.h. mind. 3 behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder besuchen die Einrichtung. Es liegt ein entsprechender Antrag des Trägers der Integrationseinrichtungen vor. Der Anstellungsschlüssel soll 1:11 oder besser sein mit einer Berechnung des Faktors von 4,5, da über den Faktor x ausschließlich Zusatzpersonal gefördert werden soll. Die im BayKiBiG genannten Empfehlungen lauten: bei 5 behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 1,0 Integrationskräfte einzusetzen.

Finanzierung einer zusätzlichen Fachkraft über die Erhöhung des „Faktor 4,5 + x“:

- Die Bruttojahreskosten der Fachkraft zur Integration (38 Wochenstunden) in der Kindertagesstätte Lenauweg belaufen sich im Jahr 2023 auf 47.440.- €.
- 20% der Kosten sind durch den Träger der Einrichtung zu leisten.
- 40% der Kosten werden durch den Freistaat Bayern geleistet.
- 40% der Kosten würden durch die Stadt Ansbach geleistet – dies entspricht einem jährlichen Kostenanteil von 18.976.- €.

Der Weg zur inklusiven Erziehung und Bildung in den Kindertagesstätten ist bundesrechtlich vorgegeben.

Es ist zu berücksichtigen, dass die besonderen pädagogischen Anforderungen in Bezug auf Integration stets auch die gesamte Gruppe betreffen. Es entsteht insgesamt ein erhöhter Aufwand bei der täglichen Umsetzung der Bildungsziele.

Inklusion kann nur gelingen, wenn das notwendige Fachpersonal ausreichend und kindbezogen zur Verfügung steht.

In der Kindertagesstätte „Lenauweg“ werden bereits 3 und voraussichtlich demnächst insgesamt 5 Kinder mit Inklusionsbedarf betreut. Der hohe Bedarf an einer zusätzlichen Fachkraft ist gegeben.

Für die Kindertagesstätten Schalkhausen, Eyb und St. Ludwig wurde der Faktor „4,5 + x“ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 02.07.2019 bereits für 5 Jahre gewährt. Für die Kindertagesstätte Luisenstraße wurde gemäß Beschluss des Stadtrates vom 19.10.2021 der Faktor „4,5 + x“ für 5 Jahre gewährt.

Um der Kindertagesstätte als auch der Verwaltung (Jugendamt, Jugendhilfeausschuss und Stadtrat) unnötigen Verwaltungsaufwand zu ersparen, wird vorgeschlagen, die Bewilligung für die Kindertagesstätte „Lenauweg“ ebenfalls für fünf Jahre auszusprechen.

Herr Jakobs weist daraufhin, dass diese Beschlussfassung vorbehaltlich des Beschlusses im morgigen Jugendhilfeausschuss gefasst werden würde. Normalerweise wäre die Beratungsreihenfolge anders herum. Aufgrund der zeitlichen Brisanz habe sich die Verwaltung für diese Lösung entschieden, da sonst eine Beschlussfassung erst im Herbst möglich gewesen wäre.

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, vorbehaltlich des Empfehlungsbeschlusses des Jugendhilfeausschusses, dass die Stadt Ansbach die Erhöhung des „Faktor 4,5 + x“ zur optimalen Betreuung der Kinder mit Inklusionsbedarf in der integrativen Einrichtung „Lenauweg“ für die Dauer von 5 Jahren genehmigt.

Einstimmig beschlossen.

TOP 4	<p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. Ne 5 für einen Teilbereich zwischen der St 2255 und dem Strüther Berg - Wohngebiet und Pflegeeinrichtung Weinberg West mit Festsetzung einer externen Ausgleichsfläche in der Gemarkung Claffheim, Flurstück Nr. 434 (Teilfläche)</p> <p>a) Bericht über die erneute Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3)</p> <p>b) Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung mit dem Freistaat Bayern - Anschluss der neuen Bayreuther Straße an die St 2255</p> <p>c) Billigung Durchführungsvertrag</p> <p>d) Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. Ne 5 (§ 10 Abs. 1 BauGB)</p>
--------------	--

Herr Oberbürgermeister Deffner verweist auf den gestrigen Bauausschuss, in dem dieser Sachverhalt diskutiert und beschlossen worden sei.

Herr Jakobs hält den Sachvortrag zusammengefasst anhand einer PowerPoint-Präsentation.

Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung

Im Zuge der beschlossenen Bauleitplanung soll die Bayreuther Straße verlängert und an die Staatsstraße 2255 angebunden werden. Dafür ist die Errichtung einer Linksabbiegespur und einer Querungshilfe auf der St 2255 notwendig.

Die Stadt Ansbach und der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt, kommen überein, im Zuge der St 2255 bei Abschnitt 120, Station 0356, diesen neuen Anschluss herzustellen. Die Neuanlage der Linksabbiegespur und der Querungshilfe

dient dem Zweck der verkehrssicheren Anbindung des Baugebietes „Wohngebiet und Pflegeeinrichtung Weinberg West“ an die Staatsstraße 2255.

Die Kostenverteilung erfolgt nach Artikel 32 Absatz 1 BayStrWG und den Straßenkreuzungsrichtlinien StraKR. Hiernach trägt die Stadt Ansbach als neu hinzukommender Beteiligter die Kosten der Herstellung der Linksabbiegespur und der Querungshilfe und wird die notwendigen Baumaßnahmen ausführen bzw. an einen Dritten (Vorhabenträger Baugebiet Weinberg West) mittels Durchführungsvertrag übertragen.

Die Kosten betragen voraussichtlich insgesamt 240.000,- € und werden im Verhältnis 20 zu 80 zwischen dem Vorhabenträger (48.000,- €) und der Stadt Ansbach (192.000,- €) aufgeteilt. Die Haushaltsmittel für die Finanzierung der Baumaßnahme sind bereits im Haushalt für 2024 vorgesehen. Zur Kostenteilung liegt der Beschluss des Stadtrates vom 19.04.2021 vor.

Sobald die Durchbindung der Bayreuther Straße an die Staatsstraße gebaut ist, wird die Verwaltung eine Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenzen (OD-V) nach Norden bei der Regierung von Mittelfranken beantragen (Grundsatzbeschluss 19.04.2021). Durch diese geplante Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenzen wird die Stadt Baulastträger für den südlichen Teil der Einmündung.

Ein Ausgleich des veränderten Unterhaltsmehraufwandes richtet sich nach Artikel 33 Absatz 3 BayStrWG. Die Ablösekostenberechnung für die Baumaßnahmen in der Staatsstraße wurde in zwei Teilen, nördlich und südlich der neuen Einmündung berechnet.

Für den Bereich nördlich der Einmündung wurden 73.232,26 € errechnet. Dieser Betrag muss nach Verkehrsfreigabe des Kreuzungsbereiches auf Anforderung des Staatlichen Bauamtes von der Stadt Ansbach für den Einbau der Linksabbiegespur geleistet werden.

Für den Bereich südlich der Einmündung wurden 103.644,03 € für den Einbau der Querungshilfe und die Verbreiterung der Staatsstraße errechnet. Sollte die geplante Verschiebung des Verknüpfungsbereiches nicht bis 30.06.2028 durch die Stadt vollzogen sein, wird dieser Ablösebetrag gegenüber dem Staatlichen Bauamt fällig. Aus Sicht der Stadtverwaltung sind bis dato keine Hemmnisse bekannt, dass die anvisierte Verschiebung der OD-V nicht vollzogen werden könnte. Bei diesen Ablösekosten von 103.644,03 € wurden die Übergabemodalitäten zur Übernahme der Baulast bei Verschiebung der OD-V noch nicht berücksichtigt. Hierzu wird zu gegebener Zeit, entsprechend Bauzeitenplan eine Begehung mit beiden Baulastträgern stattfinden, der Zustand der Staatsstraße 2255 bewertet und das weitere Vorgehen abgesprochen.

Seitens der Stadtverwaltung wird eine Sanierung der Staatsstraße durch das Staatliche Bauamt vor Übergabe der Baulast an die Stadt Ansbach befürwortet. Dies hängt vorwiegend mit dem derzeitigen Zustand der Staatsstraße zusammen. Auswirkungen auf den Haushalt können deshalb derzeit nicht abgeschätzt werden.

Billigung Durchführungsvertrag

Mit den beiden Vorhabenträgern, der S&P Homes Ansbach GmbH & Co. KG, Sebastianstraße 31, 91058 Erlangen (Vorhabenträger) und der BCI Ansbach GmbH & Co KG, Sebastianstraße 31, 91058 Erlangen (Vorhabenträger 2) wird ein Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB geschlossen.

Wesentliche Vertragsinhalte sind:

- Die Vorhabenträger verpflichten sich, das Vorhaben und die Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet nach Maßgabe des Durchführungsvertrags auf eigene Kosten und zu den vereinbarten Terminen herzustellen; sie werden spätestens 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. Ne 5 das Vorhaben fertigstellen.
- Die Nutzung im festgesetzten WA 2 wird ausschließlich auf den Betrieb einer Pflegeeinrichtung beschränkt. Der Vorhabenträger 2 verpflichtet sich, eine abweichende Nutzung zu unterlassen. Dies wird mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt im Grundbuch gesichert.
- In Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 29.09.2020 wird mit dem Vorhabenträger eine Kaufpreis- bzw. Mietpreisobergrenze mit dem Ziel der Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum vereinbart. Der Vorhabenträger wird entweder, in Abstimmung mit der Stadt, neun Reihenhäuser im WA 1 zur Schaffung von Eigenwohnraum mit einer Kaufpreisobergrenze von 3.500,- €/m² Wohnfläche zzgl. Grundstücks-/Erschließungskosten und anteiliger Gemeinschaftsflächen an Berechtigte, die die Kriterien des Bayerischen Wohnraumfördergesetz (BayWoFG) erfüllen, verkaufen oder er verpflichtet sich, für maximal neun Reihenhäuser im WA 1 für die Dauer von 17 Jahren ab Bezugsfertigkeit eine Mietpreisbindung vorzusehen. Die Verpflichtung bezieht sich in Summe auf neun Reihenhäuser (zahlenmäßige Mischung beider Varianten ist möglich) und wird mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt im Grundbuch gesichert. Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung hat der Vorhabenträger eine Vertragsstrafe zu leisten.
- Der Vorhabenträger übernimmt die Planung und Herstellung des Gehwegs am Strüther Berg (einschließlich Verrohrung des bestehenden Grabens) sowie die Herstellung der Durchbindung Neue Bayreuther Straße einschließlich der Anbindung an die St 2255 mit Aufweitung, Anlegung einer Linksabbiegespur und der Errichtung einer Querungshilfe auf der St 2255.
- Der Vorhabenträger wird die öffentlichen Erschließungsflächen nach der Abnahme an die Stadt übereignen.
- Die Planungs- und Herstellungskosten der neuen Anbindung werden zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger im Verhältnis 80:20 aufgeteilt (Grundsatzbeschluss vom 19.04.2021).
- Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Ausgleichsfläche auf Flurstück Nr. 434 (Teilfläche), Gemarkung Claffheim herzustellen und 25 Jahre zu unterhalten. Die erforderliche Dienstbarkeitsbestellung wurde bereits vorgelegt.
- Die Verpflichtung zur Errichtung eines Kinderspielplatzes wird durch einen Betrag von 60.000,- € abgelöst.
- Der neue Durchlass an der südlichen Grundstücksgrenze Flurstück Nr. 106, Gemarkung Neuses wird durch den Vorhabenträger hergestellt. Der Unterhalt wird von der Stadt übernommen. Der Vorhabenträger zahlt hierfür der Stadt eine Ablöse von 7.000,- €.
- Die Kosten für die Herstellung der Ausgleichsfläche und der Erschließungsanlagen werden über Bürgschaften abgesichert.
- Die Stadt verpflichtet sich, den Gehweg an der Ostseite der Rügländer Straße zwischen neuer Durchbindung Bayreuther Straße und Rettistraße in 2023 herzustellen. Die städtische Baumaßnahme Gehweg an der Ostseite der Rügländer Straße wurde bereits begonnen und wird voraussichtlich Ende August 2023 fertig gestellt. Der Vorhabenträger beteiligt sich mit 74.250,- € an den Kosten für die Herstellung des Gehweges und der zusätzlichen Straßeneinläufe an der Rügländer

Straße. Eine schriftliche Bestätigung zur Kostenübernahme des Vorhabenträgers für diese Baumaßnahme liegt bereits vor.

- Der Vorhabenträger weiß, dass von der AWEAN nur zwei Hausanschlüsse zur Verfügung gestellt werden. Lage und Größe der Anschlüsse werden nach der gültigen Entwässerungssatzung bestimmt. Bei nachträglichen Grundstücksteilungen sind keine zusätzlichen Anschlüsse möglich. Der Vorhabenträger hat keinen Anspruch auf weitere Anschlüsse. Bei Teilung der Gesamtgrundstücke wird der Vorhabenträger deshalb in den jeweiligen Kaufverträgen eine Regelung treffen, dass das jeweils dienende Grundstück eine Grunddienstbarkeit gegenüber dem herrschenden eintragen lässt und damit jeweils eine gesicherte Erschließung gewährleistet ist.
- Der Vorhabenträger übernimmt alle Planungskosten der Bauleitplanung einschließlich der erforderlichen Gutachten. Für die Aufwendungen der Stadt entrichtet er einen Pauschalbetrag.

Herr Jakobs betont vor Beschlussfassung den relevanten Teil für das Gremium: Der Ablösebetrag von 73.232,26 € wird im Haushaltsjahr 2025 durch die Stadt bereitgestellt.

Herr Hüttinger fordert die Einleitung des Niederschlagsabwassers aus dem Baugebiet in den Kanal, entsprechend der Forderung der BAP. Die Auslegung der Stellungnahme der awean durch die Verwaltung sei aus seiner Sicht nicht richtig.

Herr Oberbürgermeister Deffner verweist auf die nächste Sitzung, bei der man dieses Anliegen vortragen könne.

Frau Erbguth-Feldner gibt der Verwaltung den Vorschlag mit, für einen Lückenschluss des Fußweges bis zur Bayreuther Straße zu sorgen.

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlüsse:

1. Der Stadtrat tritt der erfolgten Abwägung vom 30.01.2023 bei. Die Abwägung wird hierdurch beschlossen.
2. Der vorliegenden Vereinbarung über den Neubau und den künftigen Unterhalt der Linksabbiegespur und Querungshilfe zur Erschließung des Baugebietes zwischen „Strüther Berg – Weinberg West“ im Zuge der St 2255 zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Ansbach wird zugestimmt. Der Ablösebetrag von 73.232,26 € wird im Haushaltsjahr 2025 durch die Stadt bereitgestellt.
Der Oberbürgermeister wird zum Abschluss der Kreuzungsvereinbarung ermächtigt.
3. Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. Ne 5 vom 27.06.2023 wird gebilligt. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Durchführungsvertrag abzuschließen.
4. Nach erfolgter Zustimmung zu Beschlüssen, betreffend Nrn. 1, 2 und 3, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. Ne 5 für einen Teilbereich zwischen der St 2255 und dem Strüther Berg – Wohngebiet und Pflegeeinrichtung Weinberg West mit Festsetzungen einer externen Ausgleichsfläche in der Gemarkung Claffheim,

Flurstück Nr. 434 (Teilfläche) in der Fassung vom 14.11.2022 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dazu gilt die Begründung vom 14.11.2022.

Einstimmig beschlossen.

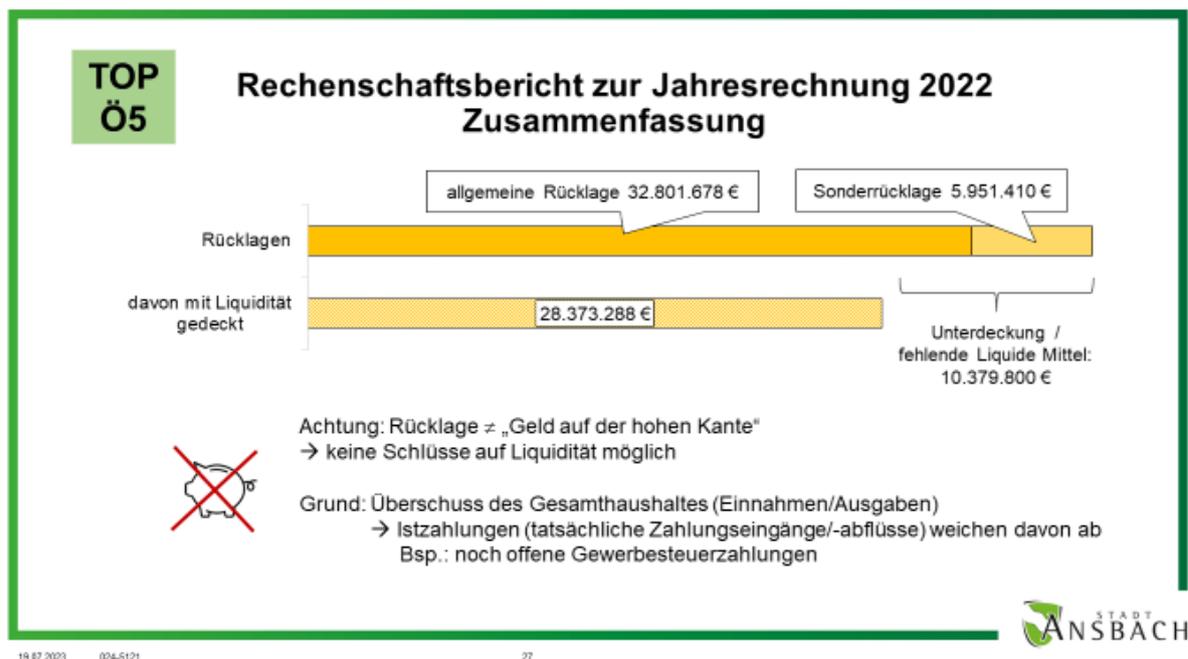
TOP 5 Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2022

Herr Jakobs stellt die wichtigsten Zahlen und Schlussfolgerungen zur Jahresrechnung 2022 anhand einer PowerPoint-Präsentation vor, die von der Kämmerei aufgestellt worden sei und gem. Art. 102 Abs. 2 GO dem Stadtrat vorgelegt werde.

Der Verwaltungshaushalt schließt mit einem Sollüberschuss in Höhe von **12.366.982,60 €**, der dem Vermögenshaushalt zugeführt wurde.

Der Vermögenshaushalt schließt mit einem Soll-Fehlbetrag in Höhe von **738.590,41 €**, der durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt wurde.

Herr Jakobs weist ausdrücklich auf die nicht mit ausreichend liquiden Mittel gedeckten Rücklagen hin. Rücklagen mussten z. B. für die Deponie gebildet werden.



Ebenfalls nicht durch liquide Mittel gedeckt sind:

- Budgetübertragungen ins Folgejahr (ohne HAR): rd. 1.731.200 €
→ Unterdeckung nach Budgetübertragungen rd. 12.111.000 €
- die Haushaltseinnahme- und Kasseneinnahmereste übersteigen die Haushaltsausgabereste; dadurch Überdeckung i. H. v.: 14.070.000 €
→ bereinigte Überdeckung (Stichtagsbetrachtung) rd. 1.959.000 €

Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2022 ist als Anlage dem Protokoll beigefügt, besonders sei auf die Nummern 18 und 19 des Rechenschaftsberichts zu achten.

Die Jahresrechnung ist entsprechend Art. 103 GO örtlich zu prüfen. Danach wird sie dem Stadtrat zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Entlastung erneut vorgelegt.

Die im Rahmen der Rechnungslegung festgestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Anlage 3 des Rechenschaftsberichts sind vom Stadtrat noch zu genehmigen.

Herr Jakobs zieht folgendes Fazit und Handlungshinweise aus dem Ergebnis der Jahresrechnung 2022 fest:

- Der Soll-Fehlbetrag von rund 738.000 € wurde überwiegend durch Einmaleffekte in den Bereichen Gewerbesteuer, Ausgleichszahlungen, Personalminderausgaben sowie durch Einnahmereste verursacht.
- Die übersteigenden Einnahmereste verursachen die Differenz zwischen den Rücklagen und der Liquidität der Stadt Ansbach.
- Die Ausgaben übersteigen immer noch die Einnahmen der Stadt Ansbach. Deshalb ist weiterhin eine Konsolidierung geboten. Denn die Ausgaben werden aufgrund bekannter Planungen (z. B. Ausbau Kinderbetreuung U/Ü6, Sanierungsmaßnahmen Hoch-/Tiefbau, Teilhabe, Jugendhilfe, ANregiomed, Aquella, ÖPNV) und nicht kalkulierbaren Ereignissen (z. B. Ukraine-Krieg) weiterhin steigen. Deshalb besteht vor allen überwiegend Einsparungspotenzial bei den freiwilligen Ausgaben.
- Leider bestünden immer noch Schwierigkeiten für kurzfristige Anlagen. Dies stünde dem mittelfristigen Mittelbedarf negativ gegenüber.

Herr Hüttinger erkundigt sich, ob die Zuführung zum Vermögenshaushalt ebenfalls als überplanmäßige Ausgabe gelte und vom Stadtrat beschlossen werden müsse.

Herr Jakobs wolle dies sicherheitshalber prüfen lassen.

Beschluss:

Die bei der Rechnungslegung festgestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben

des Verwaltungshaushalts in Höhe von (darunter 6.746.982,60 € Zuführung zum Vermögenshaushalt)	11.084.264,50 €
---	-----------------

des Vermögenshaushalts in Höhe von	2.063.775,78 €
------------------------------------	----------------

zusammen:	13.148.040,28 €
-----------	-----------------

werden genehmigt.

Einstimmig beschlossen.

TOP 6	Aufbau effizienter überplanmäßiger Mittel	Sirenenausstattung;	Bereitstellung
--------------	--	----------------------------	-----------------------

Herr Jakobs erläutert dem Gremium den Sachverhalt.

Für den Ausbau des Sirenenetzes in Ansbach standen im Haushaltsjahr 2023 noch Haushaltsausgabereste in Höhe von 92.327,91 € bei der Haushaltsstelle 02.1400.9631 zur Verfügung. Diese wurden bereits komplett verausgabt.

Zur Begleichung der Schlussrechnung werden zusätzliche Mittel in Höhe von 37.461,20 € benötigt, die außerplanmäßig bereitgestellt werden müssen. Da die Maßnahme bereits durchgeführt wurde, ist die Bereitstellung der Mittel zwingend notwendig und unabweisbar.

Die Kostensteigerung hat sich erst im Laufe der Maßnahme herausgestellt. Mehrkosten sind aufgrund von umfangreicheren Fundamentierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die im Vorfeld nicht geplant waren, sowie aufgrund umfangreicheren Leitungsführungen und Elektroarbeiten entstanden.

Die Deckung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung.

Beschluss:

Für den Ausbau des Sirenenetzes in Ansbach werden außerplanmäßige Mittel in Höhe von 37.461,20 € bewilligt.

Die Deckung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung.

Einstimmig beschlossen.

TOP 7	Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)
--------------	--

Bei folgenden Beschlüssen sind die Gründe für die Geheimhaltung entfallen:

N 9 Weiteres Vorgehen SonnenZeit FreiwilligenAgentur & MehrGenerationenHaus e. V.,
bezogen auf den Beschluss, nicht die Beratung.

Auflageverfahren

Die Niederschrift über die Sitzung Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss vom 20.06.2023 wurde durch Auflage genehmigt.

Thomas Deffner
Oberbürgermeister

Bettina Beyreuther
Schriftführer/in